

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1645

der Abgeordneten Wilko Möller (AfD-Fraktion) und Volker Nothing (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/4427

Aufnahme von illegalen Zuwanderern aus humanitären Gründen im Land Brandenburg

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Brandenburg bekommt aktuell die Folgen der Migrationspolitik des belarussischen Machthabers Alexander Lukaschenko zu spüren: Nach einer Verschärfung der westlichen Sanktionen lässt Belarus Migranten auf ihrem Weg in die EU ungehindert weiterreisen. Laut WELT¹ spricht der Chef des belarussischen Staatssicherheitsrates, Alexander Wolfowitsch, davon, dass „Menschen aus vielen Ländern ohne Visum auf dem Flughafen in Minsk einreisen“ könnten. „Viele von ihnen verhehlen nicht, dass ihr Endziel die entwickelten Länder Europas sind. Vor allem Deutschland, Frankreich und Großbritannien sind für die Migranten interessant.“² Polen rief bereits wegen des ungehinderten Migrantenzustroms den Ausnahmezustand aus.³ Bis Ende September hat die Bundespolizei an der deutsch-polnischen Grenze 1.556 unerlaubt eingereiste Personen aufgegriffen. Allein im September berichtete die Bundespolizeidirektion von 1.305 Aufgegriffenen, am ersten Oktoberwochenende von 251 Personen, größtenteils Iraker, aber auch syrische, iranische und jemenitische Staatsbürger⁴. Iraker hatten im Jahr 2020 eine Gesamtschutzquote von lediglich 36,5 Prozent.⁵ Rückführungen gestalten sich schwierig: Im Jahr 2020 gelang nur eine in den Irak. 16 Iraker wurden nach Dublin III rücküberstellt, 22 Abschiebungen misslingen⁶. Die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt stößt nach Presseberichten an ihre Kapazitätsgrenzen.⁷ Laut Auskunft der Verwaltung muss der Kreis Oberhavel etwa doppelt so viele Asylbewerber aufnehmen wie ursprünglich vorgesehen.⁸

Frage 1: Wie viele Plätze waren in der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt zum

¹ Vgl. <https://www.welt.de/politik/ausland/article234154034/Migranten-aus-Belarus-Polen-verlaengert-Ausnahmezustand.html>, letzter Aufruf am: 02.10.2021.

² Vgl. ebenda.

³ Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/politik/polen-ausnahmezustand-belarus-grenze-afghanen-fluechtlinge-1.5397446>, letzter Aufruf am: 02.09.2021.

⁴ Vgl. <https://www.berliner-zeitung.de/mensch-metropole/berlin-brandenburg-polizei-lukaschenkos-fluechtlinge-erreichen-brandenburg-li.186882>, letzter Aufruf am: 05.10.2021.

⁵ Vgl. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/AsylinZahlen/aktuelle-zahlen-dezember-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5, letzter Aufruf am: 10.10.2021.

⁶ Vgl. Drucksache 7/3874.

⁷ Vgl. <https://www.moz.de/lokales/eisenhuettenstadt/asyl-und-migration-abschiebung-aus-brandenburg-so-viele-rueckfuehrungen-gab-es-bislang-2021-59940691.html>, letzter Aufruf am: 05.10.2021.

⁸ Vgl. Sozialausschuss Kreistag OHV am 30.9.2021, mündliche Auskunft der Verwaltung.

Eingegangen: 19.11.2021 / Ausgegeben: 24.11.2021

Stichtag 30.06.2021 tatsächlich belegt, wie viele Plätze standen insgesamt zum Stichtag 30.06.2021 zur Verfügung? Wie viele Personen bzw. Asylbewerber halten sich aktuell in der Erstaufnahmeeinrichtung Eisenhüttenstadt auf?

zu Frage 1:

Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende des Landes Brandenburg	30.06.2021	05.11.2021
belegte Plätze	1.239	1.535
belegbare Plätze	2.873	3.950

Frage 2: Welche Maßnahmen hat bzw. wird die Landesregierung ergreifen, um der Überbelegung zu begegnen? Wie viele Zelte bzw. Container wurden aufgestellt, welche Räume angemietet, welche Turnhallen als Aufnahmeeinrichtung aktiviert? Wie viele zusätzliche Plätze wurden auf diese Weise geschaffen und wie viele sollen noch geschaffen werden? Welche Kosten verursacht dieser Kapazitätsausbau und wer übernimmt dafür die Kosten? Welche logistischen Probleme bereitet die Überbelegung in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung?

zu Frage 2: Wie bereits mit der Antwort der Landesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage Nr. 1620 mitgeteilt, ist von einer Überfüllung bzw. Überbelegung der Erstaufnahmeeinrichtung nicht auszugehen.

Zur Erweiterung der Kapazitäten der Erstaufnahmeeinrichtung wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage Nr. 1620 verwiesen. Durch die Maßnahmen konnten logistische Probleme bei der Unterbringung der Asylsuchenden vermieden werden.

Folgende zusätzliche Kosten fallen bei der Zentralen Ausländerbehörde für den Kapazitätsausbau an:

Containerherrichtung/Zelte/Heizung etc.	200.000 €
Einrichtung der Objekte	551.000 €
Anmietung weiterer Objekte	325.000 €
Summe	1.076.000 €

Frage 3: Wird die Corona-Quarantäneeinrichtung auf dem Gelände der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) in Eisenhüttenstadt noch betrieben, wenn ja, wie viele Personen leben aktuell in dieser Einrichtung? Wie viele davon besitzen eine ausländische Staatsangehörigkeit?

zu Frage 3: Das Land Brandenburg hatte den in erster Linie zuständigen Gebietskörperschaften ein Gebäude der Zentralen Ausländerbehörde sowie erforderliches Personal zur Durchführung von Absonderungsmaßnahmen gemäß § 30 Absatz 7 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zur Verfügung gestellt. Die Zentrale Ausländerbehörde wurde dabei in Amtshilfe für die Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten tätig.

Genutzt wurde hierfür das Gebäude der ehemaligen Abschiebungshaft.

Mit der Antwort der Landesregierung zu Frage 16 der Kleinen Anfrage Nr. 1620 wird u. a. mitgeteilt, dass dieses Gebäude inzwischen für die Unterbringung positiv getesteter Asylsuchender und deren Kontaktpersonen ersten Grades ertüchtigt wurde.

Im Übrigen wird die aktuelle Belegung einzelner Gebäude der Erstaufnahmeeinrichtung statistisch nicht erfasst.

Frage 4: Besitzt die Landesregierung Kenntnisse davon, wie viele Personen ohne aufenthaltslegitimierende Dokumente, die über die deutsch-polnischen Grenze einreisten, von Januar bis Oktober 2021 von der Bundes- bzw. Landespolizei aufgegriffen wurden (bitte nach Monaten angeben)? Wie viele haben bereits einen Asylantrag gestellt?

zu Frage 4: Auf der Grundlage der der Polizei zur Verfügung stehenden statistischen Systeme ist eine Beantwortung der Frage nicht möglich. Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2c der Kleinen Anfrage Nr. 1620 wird verwiesen.

Wie bereits mit der Antwort der Landesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfrage Nr. 1636 mitgeteilt, erfolgt die Asylantragstellung gemäß Unterabschnitt 3 des Asylgesetzes beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Insofern liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse im Hinblick auf die Asylantragstellung von Personen im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 5: Wie viele von dem unter 4. genannten Personenkreis hat das Land Brandenburg übernommen (bitte angeben nach Geschlecht, Staatsangehörigkeit und einteilen nach Kindern bis 12 Jahren, Jugendliche 13-17 Jahre und Erwachsene)?

zu Frage 5: Es erfolgt keine statistische Spezifikation im Hinblick auf den mit Frage 4 genannten Personenkreis.

Frage 6: Wie viele des unter 4. genannten Personenkreises besitzen gültige Ausweisdokumente? Wie viele zeigten ge- oder verfälschte Dokumente vor?

zu Frage 6: Wie bereits mit der Antwort zu Frage 4 mitgeteilt, ist eine Beantwortung der Frage auf der Grundlage der der Polizei zur Verfügung stehenden statistischen Systeme nicht möglich. Auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 2c der Kleinen Anfrage Nr. 1620 wird verwiesen.

Frage 7: Wie viele des unter 4. genannten Personenkreises wurden positiv auf SARS-CoV-2 getestet, wie viele auf Tuberkulose bzw. andere ansteckende Krankheiten?

zu Frage 7: Es erfolgt keine statistische Spezifikation im Hinblick auf den mit Frage 4 genannten Personenkreis.

Frage 8: Warum erfolgt die Verteilung der illegal Eingereisten offensichtlich in die Kreise bzw. kreisfreien Städte und nicht, wie angekündigt, nach ihrer Registrierung nach dem Königsteiner Schlüssel in andere Bundesländer? Wann wird eine Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen? Wird es Ausgleichzahlungen geben und wenn ja, in welcher Höhe?

zu Frage 8: Die Frage ist nicht nachvollziehbar, da die Verteilung von Asylsuchenden in die Bundesländer - wie mit der Antwort der Landesregierung zu Frage 20 der Kleinen Anfrage Nr. 1620 mitgeteilt - erfolgt. Asylsuchende, für deren Aufnahme demnach ein anderes Bundesland zuständig ist, werden in der Regel nach drei bis fünf Tagen in das zuständige Bundesland weitergeleitet.

Eine Verteilung in die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg erfolgt nur für die dem Land Brandenburg zugewiesenen Personen. Diese Asylsuchenden verbleiben derzeit im Durchschnitt vier Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung.

Zur Verteilung innerhalb des Landes Brandenburg wird darüber hinaus auf das Landesaufnahmegesetz und die Landesaufnahmegesetz-Durchführungsverordnung verwiesen.

Frage 9: Sieht die Landesregierung Probleme aufgrund der schnellen dezentralen Unterbringung, z.B. bei Rückführungen von abgelehnten Asylbewerbern? Unterscheidet die Landesregierung bei der Verteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte in Bezug auf den in 4. genannten Personenkreis zwischen Asylbewerbern mit guter und weniger guten Bleibeperspektive und wenn ja, in welcher Weise?

zu Frage 9: Die Frage ist nicht nachvollziehbar, da zum Aufenthalt von Asylsuchenden in der Erstaufnahmeeinrichtung die Regelungen der §§ 47 bis 51 des Asylgesetzes zu beachten sind. Nach Ablauf der jeweils genannten Fristen besteht die Pflicht zur Verteilung aus der Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende in die Landkreise und kreisfreien Städte.

Zuständigkeiten nach der Verteilung in die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg werden mit der Ausländerrechtszuständigkeitsverordnung geregelt.

Bei der Verteilung erfolgt keine Spezifikation im Hinblick auf den mit Frage 4 genannten Personenkreis. Daher wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

Frage 10: Wie viele Personen hatten die Kreise und kreisfreien Städte nach dem Verteilungsschlüssel des Landes Brandenburgs zu Beginn des Jahres aufzunehmen, wie viele Asylbewerber müssen voraussichtlich bis zum Ende des Jahres aufgenommen werden (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

zu Frage 10:

Landkreis/kreisfreie Stadt	Aufnahmesoll vom 25.01.2021	Aufnahmesoll vom 05.10.2021
Barnim	249 Personen	439 Personen
Brandenburg an der Havel	43 Personen	115 Personen
Cottbus/Chóseebuz	-167 Personen	-71 Personen
Dahme-Spreewald	149 Personen	331 Personen
Elbe-Elster	95 Personen	200 Personen
Frankfurt (Oder)	11 Personen	68 Personen
Havelland	155 Personen	326 Personen
Märkisch-Oderland	534 Personen	740 Personen
Oberhavel	212 Personen	432 Personen
Oberspreewald-Lausitz	109 Personen	226 Personen
Oder-Spree	181 Personen	364 Personen
Ostprignitz-Ruppin	-19 Personen	98 Personen
Potsdam	156 Personen	330 Personen
Potsdam-Mittelmark	406 Personen	636 Personen
Prignitz	21 Personen	115 Personen
Spree-Neiße	182 Personen	305 Personen
Teltow-Fläming	313 Personen	481 Personen
Uckermark	143 Personen	285 Personen
gesamt	2.773 Personen	5.420 Personen

Frage 11: Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um den erheblichen Zustrom an illegalen Migranten nach Brandenburg zu stoppen? Welchen Einfluss will die Landesregierung auf die Bundesregierung bzw. die EU ausüben?

zu Frage 11: Es wird auf die Zuständigkeit des Bundes verwiesen. Der Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat sich daher im Oktober 2021 schriftlich an den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat sowie an den Außenminister gewandt und Maßnahmen in Zuständigkeit des Bundes angemahnt.

Darüber hinaus wird auf die Sondersitzung des Landtages am 27. Oktober 2021 über die Lage an der deutsch-polnischen Grenze verwiesen.

Frage 12: Welche Maßnahmen beabsichtigt die Landesregierung, um die geringe Zahl an Rückführungen von Irakern im sehr niedrigen zweistelligen Bereich im Jahr 2020 deutlich zu erhöhen und die hohe Zahl an gescheiterten Abschiebungen zu reduzieren?

zu Frage 12: Rückführungen in den Irak sind aufgrund der Rücknahmebedingungen schwierig. Für die Verhandlung von Rückübernahmeabkommen ist der Bund zuständig. Die Bundesländer stehen hierzu regelmäßig mit dem Bund im Austausch.

Ergänzend wird auf die in den Jahren 2020 und 2021 COVID-19-bedingte Einschränkungen des Flugverkehrs verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg am 3. November 2021 verwiesen.

Frage 13: Wie viele der sogenannten Sekundärflüchtlingen aus Griechenland hat das Land Brandenburg im Jahr 2021 aufgenommen, und welchen prozentualen Anteil stellen sie unter den im Jahr 2021 vom Land Brandenburg aufgenommenen Asylsuchenden?

zu Frage 13: Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 5 der Kleinen Anfrage Nr. 1620 verwiesen.

Mit Stand 5. November 2021 waren inzwischen rund 14,7 Prozent der in der Erstaufnahmeeinrichtung aufgenommenen Personen Sekundärmigrierende aus Griechenland.

Frage 14: Welche Leistungen werden dem in 13. genannten Personenkreis nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt? Wie viele Personen des in 13. genannten Personenkreises fallen unter die Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG, wie viele erhalten das unabweisbar Gebotene? Wie viele erhalten ausschließlich Sachleistungen? Bei wie vielen Personen des unter 13. genannten Personenkreises besteht keine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG und weshalb besteht sie nicht?

zu Frage 14: Für die anerkannten Flüchtlinge aus Griechenland finden die Maßgaben des § 1a Absatz 4 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes Anwendung. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat geben hier eine Linie vor, wonach von Leistungskürzungen abzusehen ist, solange das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht im Einzelfall sowohl das Fortbestehen eines internationalen Schutzes oder Aufenthaltsrechts im Sinne des § 1a Absatz 4 Satz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes, als auch die Möglichkeit und Zumutbarkeit der Rückkehr festgestellt hat.

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz knüpft unmittelbar an den Aufenthaltsstatus und damit an das Aufenthaltsrecht an. Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidung der Ausländerbehörden und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge entfaltet deshalb für die Leistungsbehörden bindende Wirkung.

Gemäß § 2 Absatz 1 des Landesaufnahmegesetzes ist die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes eine öffentliche Aufgabe, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen wurde. Die Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt somit in Zuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger.

Zu den erbetenen Daten bezüglich der Leistungseinschränkungen im Sinne des § 1a des Asylbewerberleistungsgesetzes liegen der Landesregierung folglich keine Erkenntnisse vor.

Frage 15: Wie viele Personen aus dem in 13. genannten Personenkreis wurden nach Griechenland rücküberstellt, wie viele wurden in ihre Herkunftsländer abgeschoben, wie viele reisten freiwillig mit bzw. ohne Förderung aus der Bundesrepublik aus und wohin?

zu Frage 15: Rücküberstellungen erfolgten mangels Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nicht. Aus dem Zuständigkeitsbereich der Zentralen Ausländerbehörde ist bisher keine Person aus dem unter Frage 13 genannten Personenkreis freiwillig nach Griechenland ausgereist.

Daten über freiwillige Ausreisen aus den Landkreisen und kreisfreien Städten werden im Sinne der Fragestellung nicht erhoben.

Darüber hinaus wird auf die Sitzung des Ausschusses für Inneres und Kommunales des Landtages Brandenburg am 3. November 2021 verwiesen.